

IT-Sicherheit – Urteilsbesprechung Ausgabe 06/2009

Kein Schutz durch das Fernmeldegeheimnis, wenn private E-Mails beim Arbeitgeber gespeichert werden

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen hatte darüber zu entscheiden, ob ein Unternehmen Dokumente, E-Mails etc. auf dem Unternehmensserver im Rahmen eines Auskunftersuchens herausgeben muss, wenn auch private Korrespondenzen der Arbeitnehmer auf dem Server gespeichert sind. Das Unternehmen meinte, dass die Auskunft und Herausgabe der Daten gegen das Fernmeldegeheimnis als Grundrecht verstoßen würde und daher das Ersuchen insoweit rechtswidrig sei.

Das Gericht entschied mit Beschluss vom 19.05.2009, dass das Auskunftersuchen rechtmäßig sei und alle angeforderten Daten, unabhängig ob diese betriebliche oder private Kommunikation betreffen, herauszugeben sind.

Das Fernmeldegeheimnis schütze zwar nicht ausschließlich den Übertragungsvorgang selbst im Sinne einer (noch) andauernden Kommunikation, sondern grundsätzlich auch die Daten dann noch, wenn nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs diese Daten verarbeitet bzw. ausgewertet werden sollen.

Nach Abschluss des Übertragungsvorgangs unterlägen, so das Gericht, aber auch private E-Mails nicht mehr dem Fernmeldegeheimnis, soweit sich diese im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers befänden und dieser selbst eigene Vorkehrungen zum Schutz dieser Daten treffen könne.

Außerdem würden sich hier die typischen Gefahren einer solchen Kommunikation nicht verwirklichen. Nach dem hier zu beurteilenden System konnte der Arbeitnehmer nämlich selbst entscheiden, ob eine Nachricht gespeichert bleibe oder durch Entfernen aus dem Eingangs- oder Ausgangsordner vom System gelöscht werde.

Fazit:

Die Entscheidung lässt ausdrücklich die Frage offen, was mit den Daten ist, die beim Mail-Provider gespeichert sind, wenn es einen solche neben dem Arbeitgeber selbst gibt. Hier bestünde bezogen auf den Fall kein Klärungsbedarf, so die Richter des VGH.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit Beschluss vom 16.06.2009, also nach dieser Entscheidung hier, klargestellt, dass das Fernmeldegeheimnis bei der Frage der Beschlagnahme von E-Mails direkt beim Mail-Provider Berücksichtigung finden muss. Dies gelte sowohl für bereits wahrgenommene E-Mails als auch für noch nicht wahrgenommene gleichermaßen. Allerdings böten die vorhandenen Beschlagnahmeregeln der Strafprozessordnung ausreichenden Schutz vor Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis, so die Verfassungsrichter weiter. Wenn somit ein formal korrekter richterlicher Beschluss vorliegt, dürfen auch die Mails beim Provider beschlagnahmt werden.

Insoweit ist nicht ganz nachzuvollziehen, weshalb hier der Arbeitgeber anders zu behandeln ist, als ein Mail-Provider. Die Stellung und die Funktion des Arbeitgebers bei Zurverfügungstellung eines zentralen Servers auch für private Kommunikation seiner Mitarbeiter ist dieselbe wie die eines gewerbsmäßigen Mail-Providers.

(VGH Hessen, Beschluss vom 09.05.2009 – 6 A 2672/08:Z)

*Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht
www.schutt-waetke.de*

LG Köln: Nachahmung des Look & Feel von Facebook durch studiVZ?

Das LG Köln hatte zu entscheiden, ob das deutsche Social-Network studiVZ eine unrechtmäßige Nachahmung des amerikanischen Vorbilds Facebook darstellt. Facebook hatte auf Unterlassung geklagt und vorgetragen, der Webauftritt von studiVZ stelle eine wettbewerbswidrige Nachahmung dar.

Konkret ging es um die Bildschirmoberfläche des Webauftritts sowie um bestimmte grafische Elemente und die Verwendung und Bearbeitung des PHP-Quellcodes von Facebook.

Das Landgericht Köln wies die Klage vollumfänglich ab. Es sei zwar „unübersehbare Ähnlichkeiten“ vorhanden, jedoch herrsche grundsätzlich Nachahmungsfreiheit. Für einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht müsste die Nachahmung unlauter sein, wofür keine Anhaltspunkte vorlägen.

Auch eine Herkunftstäuschung läge nicht vor, da Facebook zum Zeitpunkt der Markteinführung von studiVZ in Deutschland noch nicht den erforderlichen Bekanntheitsgrad erlangt habe. Deswegen könne auch nicht wegen Rufausbeutung oder Rufschädigung vorgegangen werden.

Dass die Kenntnisse und Unterklagen zur Nachahmung von Facebook unredlich erlangt worden seien, habe Facebook nicht nachweisen können. Jeder Nutzer habe im Übrigen die optischen und grafischen Vorgaben erlangen können, ohne hierfür einen Vertrauensbruch begehen zu müssen.

Auch eine unlautere Behinderung könne nicht als nachgewiesen angesehen werden, zumal das zunächst auf die USA fokussierte Facebook für deutsche Nutzer uninteressant gewesen sei.

Der ebenfalls geforderte Anspruch auf Vorlage und Besichtigung des Quellcodes wurde abgelehnt, da es „nicht hinreichend wahrscheinlich“ sei, dass die Ähnlichkeiten der Seiten auf einer widerrechtlichen Quellcodeübernahme beruhten. Vielmehr sei eben der Auftritt allein mithilfe der optisch wahrnehmbaren Informationen nachzuprogrammieren, was grundsätzlich unter den obigen Vorgaben nicht per Se rechtswidrig sei.

(LG Köln, Urteil vom 16.06.2009 – 33 O 374/08)

Fazit:

Hier zeigt sich, dass eine bloße Idee als solche zunächst nicht geschützt ist. Die reine Geschäftsidee darf immer kopiert werden, da darauf der Wettbewerb und der wirtschaftliche und gesellschaftliche Fortschritt basiert.

Auch das Layout, die Optik einer Webseite als solche dürfte in der Regel keinen Schutz genießen, da die erforderliche Schöpfungshöhe, also der Grad der kreativen eigenschöpferischen Leistung in der Regel nicht gegeben sein wird, was Ansprüche aus dem Urheberrecht ausschließt.

Nicht zulässig ist jedoch eine Nachahmung dann, wenn hiermit unlauter der gute Ruf ausgebeutet werden soll bzw. wenn der Nutzer in dem Glauben gelassen werden soll, er befinde sich auf der Seite des Wettbewerbers. Hier müssen aber bestimmte Umstände hinzukommen, die in der Gesamtschau das Verhalten des Wettbewerbers als unlauter erscheinen lassen.

Und der Wettbewerber muss zu diesem Zeitpunkt bereits in dem betreffenden Markt einen gewissen Bekanntheitsgrad aufweisen, woran es hier gescheitert ist. Die Übernahme in anderen Ländern bereits erfolgreicher Internetkonzepte für Deutschland könnte unter diesem Aspekt durchaus für deutsche Firmen interessant sein. Ohne rechtliche Begleitung wäre dies jedoch dennoch nicht empfehlenswert.

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht

www.schutt-waetke.de